

*Der Landvogt Johann Christoph von Benz berichtet über ein Treffen mit den Eidgenossen in Mörsburg, bei dem erörtert wurde, wie man sich gegen eine Pestepidemie aus Frankreich schützen könnte, und über Jurisdiktionsverletzungen durch das Landgericht Rankweil. Ausf. Mörsburg, 1723 Januar 21, AT-HAL, H 2608, unfol.*

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchlaucht darrffte annoch gnädigst erinnerlich beywohnen, daß alß vergangneß jahr auf gleiche zeit herumb wegen der in Frankhreich grassirter pestilentz seuch eine confirentz von der orthen hohen und löblichen ständten allehero auf Mörspurg<sup>2</sup> angesehen worden, umb mittelst verabfassung benöthigter berathschlagungen dahin zu trachten, wie diesem übell also zu præoccupiren, damit es nit auch in disseithige teutsche Reiche einschleichen möge et. Euer hochfürstlich durchlaucht auss beywohnendten höchst ruehmblichen patriotischen eyffer mir den gnädigsten befehl ertheilt nit allein in dero höchsten nahmen sothaner vorgewester conferentz beyzuwohnen, sondern auch zumahlen weillen in dero verwaltungscassa kheine vorräthige paarschafft vorhanden gewesen, solche zu bestraitung dieser reyss und deren darmit sich ergebendten uncösten von Wienn<sup>3</sup> auss zu übermachen sich gnädigst gefallen lassen.

Nachdemahlen aber sich zugetragen, das auf eben diese zeit ein reichsgräfliche collegial-tag nach Ulm aussgeschrieben, und mir zumahlen gnädigst aufgetragen worden, umb euer hochfürstlich durchlaucht particular interesse darbey zu observiren, mich dahin zu begeben, auch diese lestere der [2] vorderen vorgezogen habe, haben euer hochfürstlich durchleucht dieses zwahr gnädigst approbiert, jedoch aber mir gnädigst anbefehlen lassen, wegen beschehner underlassung jener an dess herren bischoffen zu Costanz<sup>4</sup> alß aussschreibendem creyss-fürsten hochfürstlich gnaden die behörige excusen (wie es auch von mir gehorsambst vollzogen worden) zu machen. Nuhn solle einer hochfürstlich durchleucht fehrner gehorsambst unverhalten, daß, nachdeme ersagte pestilentz seuch, welche so lange zeit in Frankhreich zu grossem schreckhen Europæ gedauret gehabt durch die güthe dess Allerhöchsten widerumb aufgehöret haben, höchst gedacht ihro hochfürstlich gnaden zu Costantz von obtragednten creyss aussschreibambts wegen vor nöthig zu sein erachtet, eben und denenjenigen hoch und löblichen ständten, welche vergangnes jahr zu abwendung dess damahls vor augen gestanden geweseten mahle conferentz vermög eines de dato Mörspurg, den 2. diss erlassnen, und an euer hochfürstlich durchleucht gestölt gewesten, aber allererst den 10. darauff in Hohenlichtenstain einkhommnen aussschreibens auf den 18. dito allhero in die statt Mörspurg zu veranlassen und anmit euer hochfürstlich durchleucht zu ersuchen, dieselben gnädigst geruchen möchten, auch jemandten von dero räthen und bemelte [3] zeitt allhero zu verabordnen, umb mit demselben den zuverlesigen schluss, wie und welcher gestalten, auch mit was vor præcautionen daß durchbrochne commercium weilumb zu eröffnen sein möchte, abfassen zu khennen. Bey welchen dann so gestalten umständten, und zwahr besonders da wegen enge der zeit, auch weillen nuhr noch 4 tåg vor der abreyss uberig, mithin eine ohnmöglkhait gewesen ware, euer hochfürstlich durchleucht von solchem erfolg vorläuffig die gehorsambste nachricht geben, und also dero gnädigsten befehl und instruction darüber abwarhten zu khennen, habe ich und neben mir auch dero landtschreiber und verwalther die sach dahin angesehen zu ersagter conferenz mich umbso eher zu begeben, alß ratione materiæ et objecti ud seiner wichtigkheit halben es continuatio priorum und das es also auch auss eben dieser ursach euer hochfürstlich durchleucht gnädigster will und mainung sein werd, ud zwahr in mehrer consideration, da über das ferndigen jahrs dieserthalben verfügte verbott wegen einführung der

<sup>1</sup> *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

<sup>2</sup> *Die Mörsburg, Burg nordöstlich von Winterthur im Kanton Zürich (CH).*

<sup>3</sup> *Wien, Hauptstadt (A).*

<sup>4</sup> *Konstanz, Stadt, BW (D).*

frantzösischen wahren notabiliter sich erzeugt, daß daß commercium ud also einfolglichen auch die zölle diesertwegen sehr grossen schaden erlitten, und von darumben noch immer mehreres zu besorgen und zugewarthen gewesen were, weillen an dem ndern Rhein [4] mann, nit wie hieroben, so stricte darauss gehalten, dahero auch alle waahren, welche sonsten durch dissenthig obere strassen über Geneve<sup>5</sup>, Italien und Pünten<sup>6</sup> auss Franckhreich herauskhommen, hinundertwerths über Basell<sup>7</sup> und Bünningen<sup>8</sup> herausgangen, und soforth durch daß Breyssgaw<sup>9</sup> in das Wüttembergische sich hinunder gezogen und also mann ursach gehabt in zeitten zu invigiliren, damit mittelst eröffnung der oberen strassen diesem unheyll vorgebogen, und also daß commercium dieser obigen orthen, wo es euer hochfürstlich durchleucht wegen dess zolls sowohl, alß dero underthanen in anderwegen so sehr vill daran gelegen, widerumb eingeführt und stabilirt werden möge, worüber auch ein solches reglement und verordnung anheunt zu standt gebracht worden, das nit allein zu hoffen, daß commercium hierobigen orthen bald widerumb in dem ehevorigen flohr zu sehen, sondern auch wenig zu besorgen sein wird, daß anmit aniezo inficirte waahren möchten eingeführet werden, zu welchem enden dann obersagtes hierunder abgefasstes reglement in trunckh gebracht, und denen hoch und löblichen ständten, umb sich dessen so besser bedienen zu khennen, nach nothurfft wirdet communiciret werden. So auch auf gnädigsten befehl hin und zwahr wenigstens ein exemplar davon nacher Wienn zu überschickhen, [5] gehorsambst ohnermangeln werde. Under andern darinn vorgekehrten verordnung, welche vill zu lang waren, allhier zu inseriren, ist expresse statuiret, daß, so jemandten sich understehen solte, solchem zu contraveniren, das solchemnach die wahren alß contrebände dem fisco verfallen sein, auch die übertrettene nach umbständt der sachen gahr an leib oder leben abgestraffet werden sollen, dahero dann bey einlangung dieser gedruckht exemplarien an euer hochfürstlich durchleucht habendte zollstätte solche instructiones, und zumahlen solche verordnungen thuen werde, damit mann allenfahls auf die zu confisciren seyendte waahren ein wachtsammes aug tragen möge, nit zweifflendte, euer hochfürstlich durchleucht diese sogestalte allhero vorgenommne reyss umbso mehrer gnädigst guteheissen därfften, weillen neben deme, dasl es zu dero reichsfürstlichen hocheit mehreren decoro geraichet, solche ein mehrers nit, alß ein zeitt von 11 tügen erfordert und auch nuhr, wie andere fürstliche gesandte mehr mit einem ainigen bedienten verrichtet. Dan diesen fürstlichen gesandten waren die von Fürstenberg Heylligenberg und Stühlingen<sup>10</sup>, dann von seithen eines höchst preislichen erzhaus von Österreich<sup>11</sup> beede herren [6] baronnen von Pappus und Landtsee anwesendt gewesen.

Aber dieses hat es daß ansehen, das nit gahr lang anstehen möchte, daß widerumb eine andere conferentz allhero angesehen werden därffte, und diss auss zwerschiedenen ursachen, warunder eine der vornembsten, das mann bis dahero wahrgenommen, daß es zu dessen landes allgemeinen grossen schaden geraichet, daß mann die getraidter denen Schweizern und Püntneren in das landt hinein geführt. Dahero mann bedach, die sach durch ein general verbott dahin zu bringen, das, wann diese ainige fürchten haben wollen, sie selbst heraus zu khommen und sie in Schwaaben zu khauffen etc. Wann dieses, wie es daß ansehen hat, zu dem effect solte khennen gebracht werden, würde es wegen dess umbgelts und weinn-verschleiss zu euer hochfürstlich durchlaucht so grösseren nuzen geraichen alß es zumahlen zu errichtung einer schranken in dem Marckht

---

<sup>5</sup> Genf, Stadt (CH).

<sup>6</sup> Graubünden, Kanton (CH).

<sup>7</sup> Basel, Stadt (CH).

<sup>8</sup> Bünningen, Gem. im Kanton Basel (CH).

<sup>9</sup> Breisgau, Region in BW (D).

<sup>10</sup> Die Haus Fürstenberg ist ein südwestdeutsches Hochadelsgeschlecht und die Mitglieder der Linie Fürstenberg-Heiligenberg wurden 1664 aufgrund der Verdienste von Hermann Egon von Fürstenberg-Heiligenberg (1627–1674) in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Ronald G. ASCH, Art. Fürstenberg, in: Meinrad SCHWAB, Hansmartin SCHWARZMAIER (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im alten Reich. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg herausgegeben, Stuttgart 1995, S. 334–349.

<sup>11</sup> Habsburger.

Hohenliechtenstain<sup>12</sup> einen sehr grossen vorschub geben würde. anbey zu all fehrneren hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich in tüffistern respect erlassend.  
Mörspurg, den 22. Januarii 1723.

Underthänigst, treu, gehorsambster  
Johann Christoph von Bentz<sup>13</sup> manu propria  
rath und landtvogt

[7] [Dorsalvermerk]

Vom landvogten Benz de dato 22. Januarii 1723.

Die eingriffe des Österreichischen Landgerichts zu Rankweil in Müßinen betreffend.

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten deß Heyligen Römischen Reichs<sup>14</sup> fürsten und herren, herren Joseph Johann Adam fürsten und regierern dess hauss Liechtenstain, in Schlesien zue Troppau und Jägerndorff herzog, graffen zue Rittberg, erbherr der herrschafft Stronberg, Ausee und Ledetsch, grand d'Espagne erstern las, rittern des Guldenen Flusses<sup>15</sup>, wie auch der römisch kayserlichen mayestät cammerern, meinem gnädigsten fürsten und herrn.

Wienn.<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Über der Adresse ist ein rotes Siegel aufgedrückt.

---

<sup>12</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>13</sup> Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>14</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>15</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.